

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rösrath vom 18.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für Leistungen der Stadtverwaltung, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifs zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage, auch wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (2) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrem Abschluss zurückgenommen, so sind - unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes - 10 bis 75 v. H. der Gebühr der jeweiligen Tarifstelle zu erheben. Wird der Antrag nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide ist nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für

- (1) mündliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
- (2) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
- (3) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Rösrath ergeben;
- (4) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 4 Billigkeit

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - d) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid mit Erbringung der Leistung fällig.
- (3) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (4) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 7 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Rösrath auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Durch diese Verwaltungsgebührensatzung werden die staatlichen Gebührenordnungen sowie andere besondere Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht berührt.
- (2) Diese Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rösrath tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Gemeinde Rösrath in der Fassung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Verwaltungsgebührensatzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Verwaltungsgebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 18.07.2013

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rösrath wurde am 31. Juli 2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. August 2013 in Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rösrath vom 18.07.2013
- Gebührentarif zu § 1 –

Lfd. Nr. Gegenstand	Berechnungs- einheit	Gebühr je Einheit
1. Vervielfältigungen, Ausdrücke und Auszüge		
1.1 <u>Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4</u>		
- für die ersten 10 Seiten	je Seite	0,70 €
- ab der 11. Seite	je Seite	0,40 €
1.2 <u>Fotokopien und Ausdrücke mit größerem Format als DIN A 4</u>	je Seite	1,00 €
1.3 <u>Farbkopien und – ausdrücke</u>		
- im Format A4		1,20 €
- im Format A3		1,70 €
- im Format A2		2,70 €
1.4 <u>Fotokopien aus Urkunden und Akten des Archivs</u>		
- für die erste Kopie	je Seite	4,00 €
- für weitere, gleichzeitig beantragte Kopien	je Seite	1,00 €
1.5 <u>Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen</u>	je Seite	0,20 €
	mindestens	2,50 €
1.6 <u>Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken</u> oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand Erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 15 Minuten	9,00 €
1.7 <u>Anfertigung von Abschriften aus amtlichen Unterlagen und Archivgut,</u> sofern Fotokopien und Ausdrücke nicht möglich sind sind und Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
2. Beglaubigungen		
2.1 <u>Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</u>		3,00 €
2.2 <u>Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw.</u> (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	pro Stück	4,00 €
3. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen, Auskünften und Bescheinigungen, Gebühr nach Zeitaufwand, soweit nicht nachstehend eine Pauschalgebühr festgesetzt ist oder nach anderen Vorschriften eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
3.1 <u>Selbstauskunft Steuer-ID</u>	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
3.2 <u>Erteilung einer Vorrangseinräumung, Freigabeerklärung oder Löschungsbewilligung zu Grundbucheintragungen</u>	pauschal	30,00 €
3.2.1 Bescheinigung zum Nichtbestehen, zur Nichtausübung eines gesetzlichen	pauschal	40,00 €

Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch

3.2.2	Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit nach BauGB oder KAG)	pauschal	30,00 €
3.3	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
3.4	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für</u>		
	a. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		24,00 €
	b. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde		24,00 €
	c. Gehilfenstunden zur Vorbehaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde		19,00 €
3.5	<u>Überwachung und Abnahme der unter Ziffer 3.3 genannten Arbeiten</u>	pauschal	50,00 €
3.6	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u> , soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	pauschal	8,50 €
3.7	<u>Ausstellen einer Bescheinigung über den Verlust von Ausweispapieren, einschl. Aufnahme der Verlustanzeige</u>	pauschal	4,00 €
4.	Erteilung/Ausgabe von Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von		
4.1	<u>Abgabenbescheiden</u>	je Bescheid	3,00 €
4.2	<u>Hundesteuermarken</u> (verloren oder unbrauchbar geworden)	je Marke	5,00 €
5.	Feststellungen aus Konten und Akten	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	Gebühr nach Zeitaufwand		
6.	Ausdruck eines Auszuges aus dem Abgabenkonto (Kassenkonto) der Stadtkasse für ein Rechnungsjahr		4,00 €
7.	Lichtpausen und Plots		
	DIN A4	je Pause	7,00 €
	DIN A3	je Pause	8,50 €
	DIN A2	je Pause	10,50 €
	DIN A1	je Pause	15,00 €
	DIN A0	je Pause	20,00 €
	Für transparente Lichtpausen und Plots in Farbe wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
8.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	je angefangene 10 Minuten	8,00 €
9.	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme in Akten und Pläne usw.	je angefangene halbe Stunde	20,00 €